

Änderung der Begünstigtenordnung

(für das Todesfallkapital)

Stirbt eine versicherte bzw. eine alters- oder invalidenrentenbeziehende Person haben die Anspruchsberechtigten in gewissen Fällen Anrecht auf ein Todesfallkapital. In Art. 35 des Vorsorgereglements der PK Siemens ist festgelegt, wer Anspruch hat und welche Formalitäten und Fristen beachtet werden müssen.

Wie sind die Begünstigungen gemäss Reglement festgelegt?

Die Reihenfolge der begünstigten Hinterbliebenen ist in Art. 35 des Vorsorgereglements der PK Siemens geregelt. Diese Bestimmungen gelten unabhängig vom Erbrecht. Ein Testament hat ebenfalls keinen Einfluss auf die Bestimmungen gemäss Vorsorgereglement.

Anspruchsberechtigt sind die Hinterbliebenen in nachfolgender Ordnung:

- a. aa) die verwitwete Person;
- ab) die Kinder der verstorbenen Person, die Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse haben;
- ac) natürliche Personen, für deren Unterhalt die verstorbene versicherte, altersrenten- oder invalidenrentenbeziehende Person vor seinem Tode zu mehr als 50 % aufgekommen ist; oder die Person, die mit der verstorbenen versicherten, altersrenten- oder invalidenrentenbeziehenden Person in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tode ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat (gleicher amtlicher Wohnsitz); oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- b. beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstaben a.:
 - ba) die Kinder der verstorbenen Person, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse haben;
 - bb) die Eltern;
 - bc) die (Halb-)Geschwister;
- c. die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwerts. In diesem Fall wird das Todesfallkapital zur Hälfte ausgerichtet. Gibt es keine anspruchsberechtigte Personen gemäss Buchstaben a. bis c, verfällt das Todesfallkapital zugunsten der PK Siemens.

Bitte beachten

- Die begünstigten Personen gemäss b. und c. müssen der PK Siemens innerhalb von drei Monaten nach dem Tod der versicherten, altersrenten- oder invalidenrentenbeziehenden Person schriftlich einen Antrag auf die Ausrichtung des Todesfallkapitals zusammen mit den notwendigen Nachweisen einreichen.
- Beim Fehlen von Anspruchsberechtigten gemäss Buchstaben a. aa) und ac) werden die Kinder gemäss Buchstaben a. ab) und b. ba) zu einer einzigen Begünstigten Gruppe zusammengefasst.

	Keinen Anspruch auf das Todesfallkapital haben begünstigte Personen aus der Gruppe a. ac), wenn diese bereits eine Ehepartner- oder Lebenspartnerrente aus der ersten oder zweiten Säule auf Grund einer vorhergehenden Ehe oder Lebensgemeinschaft beziehen.
Was muss bei einer Änderung der Begünstigtenordnung beachtet werden?	- Eine Änderung der reglementarischen Begünstigtenordnung ist nur für das Todesfallkapital möglich. - Die versicherte, altersrenten- oder invalidenrentenbeziehende Person kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die PK Siemens die Ansprüche begünstigter Personen innerhalb einer Begünstigtengruppe a) bis c) ändern. - Das Vorhandensein einer Person in einer vorgenannten Gruppe schliesst die Personen in der nachfolgenden Gruppe von der Berechtigung aus. - Bitte verwenden Sie zur Änderung das Formular «Änderung der Begünstigtenordnung» (www.pk-siemens.ch → Infocenter/Formulare). - Falls keine Mitteilung der versicherten Person vorliegt, steht das Todesfallkapital allen Begünstigten innerhalb einer Begünstigtengruppe zu gleichen Teilen zu.
Wie hoch ist das Todesfallkapital?	- Beim Tod einer versicherten Person bzw. einer invalidenrentenbeziehenden Person: Das Todesfallkapital entspricht dem zum Zeitpunkt des Todes vorhandenen Sparguthaben, vermindert um den Barwert allfälliger Hinterlassenenleistungen. - Beim Tod einer altersrentenbeziehenden Person - das Todesfallkapital entspricht 300 % der jährlichen Altersrente, vermindert um die bereits bezogenen Leistungen; - nicht bezogene AHV-Ersatzrenten.
Was geschieht mit geleisteten freiwilligen Einkäufen?	- Einkäufe erhöhen das Altersguthaben und somit die Altersrente. - Im Todesfall <u>nach</u> dem ordentlichen Pensionierungsalter erhöht der Einkauf eine allfällige Ehegattenrente oder ein allfälliges Todesfallkapital. - Im Todesfall <u>vor</u> dem ordentlichen Pensionierungsalter erhöht der Einkauf eine allfällige Ehegattenrente ab dem Zeitpunkt, in welchem der verstorbene Versicherte das ordentliche Pensionierungsalter erreicht hätte oder ein allfälliges Todesfallkapital. Die Ehegattenrente ist vom versicherten Lohn abhängig. - Die PK Siemens kennt keine Rückgewähr von freiwilligen Einkäufen.
Begünstigtenordnung regelmässig prüfen	Die PK Siemens prüft erst im Zeitpunkt des Todes, ob die Voraussetzungen zur Ausrichtung des Todesfallkapitals im Rahmen der gewünschten Begünstigtenordnung erfüllt sind. Überprüfen Sie regelmässig die Begünstigtenordnung. Beachten Sie insbesondere, wenn Sie Kinder berücksichtigen, dass Kinder mit Anspruch auf eine Waisenrente nicht mit jenen Kindern gleichgestellt sind, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente haben. Der Anspruch auf eine Waisenrente der PK Siemens erlischt nach dem vollendeten 20. Altersjahr, bei Kindern in Ausbildung nach dem 25. Altersjahr.

Wird die Begünstigtenordnung abgeändert, werden dadurch alle früher eingereichten Änderungen der Begünstigtenordnung widerrufen. Wir bestätigen Ihnen den Empfang der Änderung der Begünstigtenordnung.

Eine abgegebene Begünstigtenordnung ist nur bis zum Austritt aus der PK Siemens gültig.

Sobald Sie eine Person, die mit Ihnen in einer Lebenspartnerschaft lebt, begünstigen wollen, reichen Sie zusätzlich zum Formular «Änderung der Begünstigtenordnung» auch das **Formular «Anmeldung der Lebenspartnerschaft»** ein (auf www.pk-siemens.ch → Infocenter/Formulare). Wir bestätigen Ihnen den Eingang Ihrer Mitteilungen.

Auskünfte

Wenden Sie sich an die für Sie zuständige Ansprechperson. Ihre Kontaktperson finden Sie auf unserer Website www.pk-siemens.ch oder auf Ihrem persönlichen Vorsorgeausweis.

Disclaimer Aus diesem Merkblatt lassen sich keine Rechtsansprüche ableiten. Massgebend sind die aktuellen Gesetzes- und Reglementsbestimmungen